

Erkennbarkeit der Welt und ihrer Erscheinungen, die Feststellbarkeit der Wahrheit auch im Strafprozeß zu bejahen und deshalb ihre Feststellung zu verlangen.

2. Die Wahrheit, die es im Strafprozeß festzustellen gilt, ist eine objektive Wahrheit im philosophischen Sinn. Diese objektive Wahrheit wird von manchen Wissenschaftlern als materielle Wahrheit bezeichnet.

- a) Der Begriff der materiellen Wahrheit gerade als Begriff der Prozeßrechtswissenschaft hat seinen Ursprung in der Trennung zwischen formeller und materieller Wahrheit in der Literatur der bürgerlichen Rechtswissenschaft.
- b) Die marxistischen Wissenschaftler, die den Begriff materielle Wahrheit verwenden, betonen mit Nachdruck, daß diese materielle Wahrheit eine objektive Wahrheit ist.
- c) Der Streit darum, ob man den Begriff materielle Wahrheit verwenden soll oder nicht, ist daher ohne entscheidende theoretische und auch ohne entscheidende praktische Bedeutung.

IV. Die im Strafprozeß festzustellende Wahrheit und das Problem der absoluten und der relativen Wahrheit

1. Das Besondere der im Strafprozeß festzustellenden Wahrheit besteht darin, daß es sich um die Feststellung einer einzelnen, in der Vergangenheit liegenden Tatsache (oder um die Feststellung einer Reihe solcher Tatsachen) handelt. Die Feststellung solcher Tatsachen kann zu sogenannten partiellen, aber vollständigen (d. h. absoluten) Wahrheiten führen. Für die im Strafprozeß festzustellenden Tatsachen folgt aus dem Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit, daß die Feststellungen zu solchen vollständigen Wahrheiten führen müssen.

2. Insoweit kommt das philosophische Problem, ob bestimmte Erkenntnisse absolute oder relative Wahrheit vermitteln, im Strafprozeß nicht zum Zuge. Soweit es aber im Strafprozeß von Bedeutung wird, geht es nicht um die **tatsächlichen Feststellungen**, sondern um die Verwertung allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse.

V. Was bedeutet Feststellung der objektiven Wahrheit im Strafprozeß?

1. Sie bedeutet richtige, d. h. der Wirklichkeit entsprechende Feststellung von Tatsachen, die allein Gegenstand des Beweises im Strafprozeß sein können.

2. Sie bedeutet nicht richtige rechtliche Subsumtion und richtige Strafzumessung. Auf sie bezieht sich der Begriff der objektiven Wahrheit nicht. Rechtliche Subsumtion und Strafzumessung sind nicht wahr oder unwahr, sondern richtig oder unrichtig.

3. Zwischen der der Feststellung der Wahrheit dienenden Erhebung der Beweise und der rechtlichen Subsumtion liegt die Beweiswürdigung, d. h. das Stadium des Beweisens, in dem das Gericht sich auf Grund der auf Tatsachen gegründeten und vom sozialistischen Rechtsbewußt-